

für die Stadt Zweibrücken

vom 29. Oktober 2008, zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 30. April 2020

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 13.02.1996 (GVBl. S. 115), geändert durch Gesetz vom 12.10.1999 (GVBl. S. 325), werden folgende Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen festgesetzt:

§ 1

- 1 Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Stadt Zweibrücken (§ 47 Abs. 4 PBefG).
- 2 Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Stadtgebiet Zweibrücken (einschließlich Vororte).
- 3 Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2¹

Das Beförderungsentgelt setzt sich unbeschadet der Zahl der jeweils zu befördernden Personen zusammen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und den Zuschlägen (§ 4).

Grundpreis: 2,80 EUR
Kilometerpreis: 1,80 EUR = 0,10 EUR je vollendeten 55,55 m

Bei Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung gilt der vorstehende Kilometerpreis und Grundpreis entsprechend.

§ 3

Wird ein bestelltes Taxi innerhalb des Pflichtfahrgebietes ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller 4,00 EUR zu entrichten.

¹ § 2 geändert durch RVO vom 30.04.2020, in Kraft zum 01.05.2020

§ 4¹

Zuschläge werden wie folgt berechnet:

Wartezeit (auch verkehrsbedingt) während der Dauer des Beförderungsvertrages:

je 13,84 Sekunden	0,10 EUR
das sind pro Stunde	26,00 EUR

die im angezeigten Beförderungspreis mit enthalten sind.

Für Großraumfahrzeuge, das sind Fahrzeuge mit mehr als 5 Fahrgastplätzen, darf ein einmaliger Zuschlag von 6,00 EUR ab dem 5. Fahrgast erhoben werden.

Gepäck- und Nachtzuschläge dürfen nicht berechnet werden.

§ 5

- 1 Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
- 2 Bei Beförderungsfahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Dies gilt auch für Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung.
- 3 Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrstrecke und der Genehmigungsnummer (ggf. des amtlichen Kennzeichens) zu erteilen.
- 4 Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig, sie bedürfen der Genehmigung der Stadtverwaltung.

§ 6

- 1 Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis (§ 2) plus Grundpreis (§ 2) anzuwenden.
- 2 Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich beseitigen zu lassen.

¹ § 4 geändert durch RVO vom 30.04.2020, in Kraft zum 01.05.2020

§ 7¹

Das Beförderungsentgelt ist im Allgemeinen nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. Der Taxifahrer kann jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.

Eine Ausfertigung dieses Tarifs ist im Taxi mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen.

Eine Kurzfassung ist im Taxi ersichtlich anzubringen:

Grundpreis: 2,80 EUR
Kilometerpreis: 1,80 EUR = 0,10 EUR je vollendeten 55,55 m

§ 8

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Ziffer 3 Buchstabe c und Ziffer 4 sowie Absatz 2 des PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft.

¹ § 7 geändert durch RVO vom 30.04.2020, in Kraft zum 01.05.2020